



INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung – Jahrmarkt am 03.03.2024 in Weiden i.d.OPf.
2. Bekanntmachung – 2. Änderungsverordnung zur Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Weiden i.d.OPf.
3. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung
4. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung (Sparkassenbuch)
5. Bekanntmachung – Öffentliche Ausschreibung (Sparkassenbuch)
6. Bekanntmachung – Mitgliederversammlung (Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf.)

BEKANNTMACHUNG

Jahrmarkt am 03.03.2024 in Weiden i.d.OPf. im Fußgängerbereich „Altstadt“

Am Sonntag, 03.03.2024, findet in Weiden i.d.OPf. wieder Jahrmarkt (Mittefastenmarkt) statt. Die Öffnungszeit auf dem Markt ist von 10:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

Die Marktstände finden Aufstellung in der Fußgängerzone ausgehend vom Issy-les-Moulineaux-Platz durch das Obere Tor in Richtung „Altes Rathaus“ bis zum Schlörplatz.

Die Ladengeschäfte haben an diesem Tag nicht geöffnet.

Der Altstadtbereich wird am 03.03.2024 von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten der Marktfieranten für jeglichen Fahrverkehr gesperrt.

Die Anlieger werden gebeten, ihre Fahrzeuge vor Beginn des Verkehrsverbotes auf nahegelegenen Parkplätzen abzustellen. Die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen können an diesem Tag von ihrem Recht zum Befahren der Fußgängerzone keinen Gebrauch machen.

Weiden i.d.OPf., 26.01.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.
– Amt für öffentliche Ordnung –

Reinhold Gailer

BEKANNTMACHUNG

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) (BayRS 2011-2-I), in der derzeitigen Fassung folgende

2. Änderungsverordnung

zur
Verordnung über öffentliche Anschläge
in der Stadt Weiden i.d.OPf.
(Plakatierungsverordnung – PV)

§ 1 Änderungen

- (1) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a werden die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „43 Tagen“ ersetzt.
- (2) In § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b werden die Worte „zwei Wochen“ durch die Worte „15 Tagen“ ersetzt.
- (3) In § 3 Abs. 2 Satz 4 werden die Worte „Bodenkontakt besteht“ durch die Worte „ein höchst zulässiger Abstand von 150 cm ab Oberkante des Werbemittels bis zum Boden nicht überschritten wird“ ersetzt.
- (4) § 3 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

⁵Eine Befestigung an Brückengeländern, Bäumen, Baumpfählen, Auf- und Abgängen in öffentlichen Parkgaragen, öffentlich angebrachten Abfallbehältern, öffentlichen Fahnen- und Flaggenmasten oder Verkehrszeichen des fließenden Verkehrs ist unzulässig.“

- (5) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge außerhalb der bestimmten Flächen anbringt oder anbringen lässt, ohne dass ein Ausnahmetatbestand (§ 3 Abs. 1 und 2) gegeben oder eine Ausnahmegenehmigung (§ 3 Abs. 3) erteilt

ist; hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund, soweit diese vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind;

- (2) entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung ohne Genehmigung Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit vorführt;
- (3) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung die zulässige Höchstzahl der Anschläge überschreitet;
- (4) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 4 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an Einrichtungen der Straßenbeleuchtung befestigt oder befestigen lässt;
- (5) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 5 und § 3 Abs. 3 Satz 2 dieser Verordnung öffentliche Anschläge an unzulässigen Stellen oder Einrichtungen befestigt oder befestigen lässt;
- (6) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 6 und § 3 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung öffentliche Anschläge in der Art befestigt oder befestigen lässt, dass die Belange der Verkehrssicherheit nicht berücksichtigt werden;
- (7) entgegen § 5 Abs. 1 dieser Verordnung öffentliche Anschläge nicht fristgerecht entfernt;
- (8) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. in Kraft.

Weiden i.d.OPf., 30.01.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung

- I.1 Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Stadt Weiden i.d.OPf., Amt für Hochbau
und Gebäudemanagement
Dr.-Pfleger-Straße 15, 92637 Weiden
Telefon: 0961 / 81-6501,
Fax: 0961 / 81-6019,
E-Mail:
Vergabestelle-Hochbau@weiden.de,
Internet: www.weiden.de
nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen
Vergabepattform
www.staatsanzeiger-eservices.de oder
EU-Amtsblatt www.simap.europa.eu
- II.1.1 Absendung der EU-Bekanntmachung am:
02.02.2024
- II.1.2 Bezeichnung des Auftrages:
Generalsanierung und Erweiterung der Pestalozzischule
Bauabschnitt 2 (Neubau Klassenzimmertrakt) und 3a (Neubau Aula und Sanierung Mensa) –
Ausschreibungen Ausschreibungspaket 10:
65-2021-Di-021
Schließanlage elektronisch, mech. BA2-5
65-2021-Di-026
Medientechnik BA2
65-2024-Di-003
Metallbauarbeiten – Fenster und Türen BA3a
- II.1.3 Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
Ort der Ausführung: Pestalozzischule Weiden
Pestalozzistraße 1, 92637 Weiden

Weiden i.d.OPf., 02.02.2024
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 01.02.2024 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3504487640 aufgebots.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 11.03.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 01.02.2024

BEKANNTMACHUNG

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 01.02.2024 das als verloren gemeldete Sparkassenbuch Nr.: 3025162557 aufgebots.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 11.03.2024 nachzuweisen, da ansonsten die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Weiden i.d.OPf., 01.02.2024

BEKANNTMACHUNG / EINLADUNG

**Am Freitag, 08. März 2024 findet um 19.00 Uhr
in der Gaststätte Dagner, Frauenrichter Str. 70
in Weiden, eine außerordentliche**

Mitgliederversammlung

der Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf. statt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Jagdvorstehers
2. Vergabe der Jagdpacht für den Jagdbogen I
3. Wünsche, Anträge und Sonstiges

Zu dieser Mitgliederversammlung werden hiermit alle Eigentümer oder Nutznießer – jedoch nicht die Pächter – von den in der Gemeindegemarkung Weiden liegenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eingeladen.

Ich bitte um zahlreiches Erscheinen.

Weiden i.d.OPf., 06.02.2024

Jagdgenossenschaft Weiden i.d.OPf.
Alois Lukas
– Jagdvorsteher –
Tröglersricht 7
92637 Weiden
Tel.: 0961/43469